

sind“. Dieser scharfe Gegensatz des angeblich demokratischen Herzogtums zur Amtshoheit des angeblich zentralistischen Königtums hat auf die Folgezeit entscheidend eingewirkt.<sup>1)</sup>

M. Lipp hat 1892 das „fränkische Grenzsystem unter Karl dem Großen“<sup>2)</sup> zum Inhalt eines Büchleins gemacht. Die Entstehungszeit der einzelnen Marken wird verfolgt, verfassungsrechtlich ein Unterschied zwischen Marken in erobertem Land und Grenzgrafschaften behauptet; daß die Leiter der Mark mitunter auch duces genannt werden, stellt Lipp ausdrücklich fest. Der Gedanke des Grenzsystems gehe vielleicht auf Pippin zurück, sei aber von Karl systematisch ausgebaut worden; Kolonisation sei das Ziel dieses Systems.

Hielt sich Lipp noch an Waitz, so hatte 1889 R. Schröder die herrschende Lehre formuliert: „Der auf die Zentralisierung gerichteten Politik Karls des Großen war es gelungen, das zwischen Reichs- und Gauregierung getretene Kleinkönigtum der Stammesherzöge zu beseitigen und den Grafschaften ihre frühere reichsunmittelbare Stellung zurückzugeben.“<sup>3)</sup> Die späteren Stammesherzogtümer seien aus Marken hervorgegangen; ja Schröder geht noch weiter; eine Erwähnung des ducatus Turingie in einer Urkunde Ludwigs III. von 878<sup>4)</sup> wird in einer Anmerkung „als herkömmlicher Sprachgebrauch“ abgetan.

Weit zurückhaltender verhielt sich H. Brunner<sup>5)</sup> 1892. Er ging zwar über Waitz hinaus, nahm aber Schröders Gedanken nicht ganz an: „Der Zuschnitt der karolingischen Verfassung, insbesondere die Einrichtung der missatischen Sprengel war darauf angelegt, für das Emporkommen neuer herzoglicher Gewalten keinen Raum zu lassen. Ein Duxat findet sich als ständiges Amt nicht mehr. Doch ist die Bezeichnung dux üblich geblieben“. Heerführer wurden weiterhin duces genannt, der Titel dux wohl von

<sup>1)</sup> Dittor Krause, Geschichte des Instituts der Missi dominici, MIOG. 11 (1890), 193—300.

<sup>2)</sup> M. Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Großen (Unterf. 3. Dt. Staats- u. RG. hg. v. O. Gierke, Breslau 1892).

<sup>3)</sup> R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen RG.<sup>1</sup> S. 376; <sup>2</sup> (1898) S. 388 § 39; <sup>7</sup> von Künßberg besorgt (1932) S. 423.

<sup>4)</sup> MG. DL. III. 9, S. 345.

<sup>5)</sup> H. Brunner, Deutsche RG. 2 (1892), 159—60; ebenso in der Neubearbeitung von Cl. Frh. v. Schwerin 1928 S. 214—5.